

Emeritierungsordnung für Priester im Bistum Hildesheim

Präambel

Durch die Weihe ist jeder Priester sein Leben lang in den Dienst genommen. Aus diesem Grund ist es gewünscht, dass jeder Priester in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern nach seinen Kräften und Möglichkeiten mitarbeitet. Da jedoch mit zunehmendem Alter oder aufgrund von Krankheit die Kräfte nachlassen, kann ein Priester ganz oder teilweise von seinen seelsorglichen Aufgaben entbunden werden.

Unbeschadet der Bestimmung des Kirchenrechts (vgl. can. 538 § 3 CIC) gelten für das Bistum Hildesheim dafür die nachfolgenden Regelungen:

§1 Altersbedingter Ruhestand

(1) Mit Vollendung des 68. Lebensjahres kann jeder Priester an den Bischof einen Antrag auf dauerhafte Entpflichtung aus Altersgründen von seinen aktiven Dienstaufträgen ohne Angabe von Gründen stellen. Mit der Annahme dieses Antrags durch den Diözesanbischof tritt der Priester in den Ruhestand ein.

(2) Vor Vollendung des 68. Lebensjahres ist eine Entpflichtung von aktiven Dienstaufträgen aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen möglich. Über die Annahme des Verzichtes entscheidet der Bischof. Die Entscheidung darüber erfolgt aufgrund eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens, das dafür angeordnet werden kann.

(3) Gemäß can. 538 § 3 CIC wird jeder Pfarrer gebeten, dem Bischof spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres den Verzicht auf seine Pfarrstelle zu erklären. Die Vollendung des 75. Lebensjahres ist der späteste Zeitpunkt, wo darüber hinaus grundsätzlich, wenn nicht andere Regelungen individuell vereinbart sind, alle aktiven Dienstaufträge von Priestern dauerhaft altersbedingt enden und die Priester in den Ruhestand eintreten.

(4) Die Absicht um Eintritt in den Ruhestand zu bitten, soll in der Regel zumindest ein Jahr vorher dem Bischof mitgeteilt werden. Im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof informiert der Priester an seiner Einsatzstelle die hauptberuflichen Kollegen, sowie ggf. den unmittelbaren Vorgesetzten und die verantwortlichen Gremien. Im Zusammenhang mit der Einreichung des Antrages um Eintritt in den Ruhestand wird ein Gespräch mit dem Einsatzverantwortlichen im Bereich Personal des Bischöflichen Generalvikariates geführt, um rechtzeitig die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Pastoral zu bedenken und ggf. offene Fragen im Hinblick auf den Ruhestand zu klären.

§2 Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit

(1) Ein Priester kann vom aktiven Dienst entpflichtet werden und in den Ruhestand eintreten, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge einer

Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

(2) Vor einem Eintritt in den Ruhestand ist zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Einsatzes besteht, die den gesundheitlichen Möglichkeiten des Priesters entspricht.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit kann ein amts- oder fachärztliches Gutachten angeordnet werden.

(4) In dem Dekret zum Eintritt in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit kann festgesetzt sein, dass diese vorläufig erfolgt und nach einem bestimmten Zeitraum überprüft wird, ob die Dienstunfähigkeit weiterhin vorliegt oder eine Rückkehr in den aktiven Dienst möglich ist.

§3 Titel und Versorgung von Priestern im Ruhestand

Alle Priester, die in den Ruhestand eintreten, führen den Titel „Pfarrer in Ruhe“ (Pfr. i. R.) oder „Pastor in Ruhe“ (Pastor i. R.), je nachdem, mit welchem Titel der letzte Dienstauflauf vor Eintritt in den Ruhestand verbunden war. Sie erhalten nach Maßgabe der Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung ein Ruhegehalt. Falls gesetzliche Anwartschaften aus anderen Dienstverhältnissen bestehen, werden diese gemäß der genannten Ordnung bei der Festlegung des Ruhegehaltes nach Maßgabe der genannten Ordnung angerechnet. Sich durch vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ergebende etwaige Veränderungen in der Höhe des Ruhegehaltes sind ebenfalls in der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums geregelt.

§4 Wohnsitz während des Ruhestands

Jeder Priester sollte nach Möglichkeit rechtzeitig die Gestaltung seines Ruhestandes planen. Dazu gehört auch vor allem die Frage nach dem Ort des Wohnens. Bei diesen Überlegungen ist das Bischöfliche Generalvikariat behilflich.

Wenn ein Priester mit Eintritt in den Ruhestand an einem Ort innerhalb seines bisherigen Einsatzbereichs wohnen bleiben will, ist dies mit dem Einsatzverantwortlichen im Bereich Personal, der (künftigen) Leitung des vor Ort zuständigen Pastoralteams sowie der (künftigen) Leitung der Pfarrei vor Ort abzustimmen.

§5 Priesterliche Dienste im Ruhestand

(1) Priestern im Ruhestand ist die Feier der Eucharistie in einer Kirche oder einem anderem Gottesdienstraum zu ermöglichen. Jeder Priester soll sich im Sinne von can. 904 CIC die Sorge um die tägliche Zelebration auch der Ruhestandsgeistlichen zum Anliegen machen und darum zur Feier der Eucharistie auch in der Form der Konzelebration einladen. Priester, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu einer öffentlichen Feier der Eucharistie in der Lage sind,

können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs in der eigenen Wohnung die Eucharistie feiern.

(2) Die Mitwirkung in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern der im Ruhestand lebenden Priester geschehen in Absprache und im Einvernehmen mit der Leitung der jeweils zuständigen Pfarrei.

(3) Im Ruhestand lebende Priester können vom Bischof mit einer Subsidiarsaufgabe oder anderen pastoralen Aufgaben im Bistum beauftragt werden. Das kann die Mithilfe in einer Pfarrei sein oder die Übernahme einer anderen begrenzten pastoralen Aufgabe, z. B. Kranken- und Altenheimseelsorge. Dabei ist entscheidend: die übernommene Aufgabe ist konkret umschrieben, sie ist verlässlich wahrzunehmen und findet die Zustimmung der Leitung des vor Ort zuständigen Pastoralteams, in deren Gebiet die Aufgabe übernommen wird.

(4) Die Subsidiarstätigkeit wird mit dem Einsatzverantwortlichen im Bereich Personal abgesprochen. Die Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.

(5) Auch solche übernommenen festgelegten priesterlichen Dienste enden in der Regel mit dem 75. Lebensjahr. Eine Verlängerung des Dienstauftrages ist möglich unter den Voraussetzungen, dass diese im begründeten Fall erfolgt, nur eine bestehende Beauftragung verlängert wird, diese auf ein Jahr begrenzt ist und der Priester eigenverantwortlich von sich aus um die Verlängerung bittet. Eine Verlängerung eines bestehenden Dienstauftrages erfolgt durch den Diözesanbischof.

(6) Für die im Ruhestand übernommene Subsidiarstätigkeit wird neben dem Ruhegehalt eine pauschale Vergütung nach der Anlage zur Priesterbesoldungs- und –versorgungsordnung in der jeweilig gültigen Fassung gewährt.

§6 Einbindung ins Presbyterium

Die Ruhestandspriester gehören zum Presbyterium des Bistums und nehmen darum an Veranstaltungen teil, die die Zusammengehörigkeit des Presbyteriums fördern. Es ist angeraten, dass die Ruheständler sich in einem Dekanat oder auch in einer Region zusammenfinden und in einem brüderlichen Miteinander füreinander Sorge tragen.

§7 Inkrafttreten

Diese Emeritierungsordnung tritt zum 1.1.2026 in Kraft und ersetzt die geltende Regelung.

Hildesheim, den 01. Januar 2026

gez. + Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Siegel des Bischofs